

Besondere Bedingung Nr. 2540 Mühlen mit besonderen technischen Sicherheitsvorrichtungen

Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein nachfolgender Voraussetzungen zu Grunde gelegt:

Ausreichende Installationen von speziellen Sicherheitsvorrichtungen, wie z.B. Drehzahl- und Stillstandswächter, Staub- und Füllstandsmelder, automatische Alarm- und Abstellvorrichtung u.ä. sowie Notschalter zur Abschaltung der Kraftstromversorgung in allen Stockwerken der Mühle und/oder Maschinen-Einzelantrieb (hierbei dürfen nur maximal 25% des Maschinenbestandes mittels Transmissionen angetrieben werden).

Die Auflassung oder Einschränkung der Funktion der Einrichtungen stellt eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung im Sinne des Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar.